

Kanton Basel-Landschaft
Statistisches Amt
Rheinstrasse 42
4410 Liestal

Bern, 16. August 2019 – CST/dgl

Anhörung zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung Stellungnahme von **senesuisse**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl **senesuisse** nicht offiziell für eine Stellungnahme eingeladen wurde, sich zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung zu äussern, sind wir als in der Langzeitpflege tätiger Verband von den Auswirkungen direkt betroffen und nehmen deshalb gerne Stellung.

Der Verband **senesuisse** ist ein Zusammenschluss wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz, dem über 400 Mitgliederheime in der Deutschschweiz und der Romandie mit über 25'000 Pflegeplätzen und 30'000 Beschäftigten angeschlossen sind. In seiner Funktion als Arbeitgeberverband und als Vertreter der nicht subventionierten Alters- und Pflegeheime setzt sich **senesuisse** für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen in allen Bereichen des Gesundheitswesens ein und engagiert sich für eine ausreichende Finanzierung der bedürfnisgerechten Angebote im Alter.

Die beantragte Senkung der EL-Obergrenze um zusätzliche 10 Franken bereits auf das Jahr 2020 und anschliessend nochmals um 10 Franken auf das Jahr 2021 ist aus Sicht von **senesuisse ein mangelhafter Schnellschuss und deshalb klar abzulehnen.**

Stellungnahme zur Senkung der EL-Obergrenze für Pflegeheimaufenthalte

Gemäss Vorgabe des Bundesparlaments zur Neuordnung der Pflegefinanzierung dienen die Regelungen in den nationalen Gesetzen zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit von in Pflegeheimen lebenden Personen. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Anfrage 12.1052 haben die Kantone bei der Deckung der Pensions- und Betreuungskosten über EL zwar einen erheblichen gesetzgeberischen Spielraum. Sie können namentlich die Tagestaxe, die bei der Berechnung der EL als Ausgabe berücksichtigt wird, begrenzen. *Eingeschränkt wird dieser Spielraum aber durch die Bestimmung, dass Personen mit einem Anspruch auf EL wegen des Aufenthaltes in einem Pflegeheim in der Regel nicht sozialhilfeabhängig werden dürfen.* Nur in Ausnahmefällen, wie etwa beim freiwilligen Verzicht auf Einkommen und Vermögenswerte mit entsprechender Verminderung der EL dürfte es zum Bezug von Sozialhilfeleistungen führen.

Mit der vom Kanton BL geplanten Senkung wird nach Ansicht von **senesuisse** klar gegen diese bundesrechtliche Vorgabe verstossen. Schon nur aus diesem Grund ist sie als rechtswidrig klar abzulehnen und müsste allenfalls juristisch angefochten werden.

Es ist aber nicht nur diese Bundesrechtswidrigkeit, welche **seneuisse** zur Ablehnung der Revision veranlasst. Stossend ist auch die fehlende demokratische Legitimation eines solchen Entscheides (durch blossen Regierungsratsbeschluss), welcher einzig auf dem Antrag der Konsultativkommission (KKAF) beruht und gänzlich ohne Befragung von Parlament oder Volk gefällt werden soll. Dies ist für einen so tiefgreifenden Entscheid demokratisch nicht in Ordnung. Der breite Entscheid im Jahr 2018 zur Erhöhung der Pflegenormkosten und der Senkung der EL-Maxima soll nun plötzlich über den Haufen geworfen werden.

Auch inhaltliche Argumente sprechen gegen die nun plötzlich unvermittelt noch frühere und stärkere Senkung der EL-Obergrenzen für den Aufenthalt in Pflegeheimen. Unter dem Entscheid leiden würden einerseits Bürger mit dem Bedarf an Betreuung und Pflege im Alter: Für sie dürfte die Wahl der geeignetsten Pflegeinstitution eingeschränkt und die Abhängigkeit von Gemeindebeschlüssen erhöht sein. Andererseits trifft dieser Entscheid die Pflegeheime beträchtlich, welche sich auf eine langfristige Planung über Jahrzehnte verlassen können müssen: Durch die vorzeitige Senkung bereits per 2020 auf 170 statt 180 Franken pro Tag und eine nochmalige Senkung auf per 2021 auf 160 Franken pro Tag fehlen ihnen viele Millionen Franken für die längerfristige Aufrechterhaltung eines guten Angebots. Weil die Betriebe über mindestens 30 Jahre planen müssen, darf man ihnen eine solch plötzliche Abkehr von den erst kürzlich gefällten Entscheiden nicht zumuten.

Einmal mehr stehen offenbar die reinen Sparbemühungen anstatt das Wohl der Bürger im Zentrum des Entscheids. Aus Sicht von **seneuisse** war der 2018 getroffene Entscheid zur Erhöhung der Pflegefinanzierung nichts Anderes als eine Handlung zur Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften. Zuletzt hat denn das Bundesgericht im Urteil 9C_446/2017 am Beispiel des Kantons St. Gallen auch ganz klar bestätigt (E. 3.3): „Der verbleibende Betrag, der weder von der Krankenversicherung noch von den Bewohnern bezahlt wird, ist von der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinden) zu übernehmen“. Wenn wir uns mit der Senkung des Maximums an Ergänzungsleistungen um 10 Franken auf das Jahr 2019 hin noch einverstanden erklären konnten (bei gleichzeitiger Erhöhung der Pflögetarife um ca. 12 Franken), war bereits der Entscheid zur weiteren Senkung auf 180 Franken per 2020 aus unserer Sicht für die längerfristige Erhaltung eines guten Angebots an Pflegeheimen falsch. Wenn nun die Senkung noch höher und auf einen zusätzlichen Schritt aufgebaut werden soll, ist dies nicht mehr hinnehmbar.

Auch der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass BL mit seinen Ansätzen keineswegs mehr als grosszügig gelten kann, zumal der Patientenbeitrag darin eingerechnet ist – welcher per 2020 erst noch auf 23 Franken ansteigt. Dabei gibt gerade dieser kürzlich gefällte Entscheid des Bundesrats (Erhöhung der OKP-Beiträge an die Pflege um 6,7% auf das Jahr 2020 hin) den Finanzen von Kanton und Gemeinden eine finanzielle Entlastung, welche den Verzicht auf übermässige EL-Senkungen zusätzlich rechtfertigt.

Antrag: Auf die vorgelegte Änderung mit noch frühzeitigerer und stärkerer Senkung der EL-Obergrenzen ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

seneuisse


Clovis Défago
Präsident


Christian Streit
Geschäftsführer